HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V.
(HATV)

SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2024
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2006
als Neufassung der Satzung vom 19.03.1990 mit den Änderungen vom 22.04.1991, 09.03.1997, 24.02.2002, 27.02.2011, 24.02.2013, 15.03.2015, 26.02.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, GRÜNDUNG, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN	3
§ 3	GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT, GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	AUFNAHME	4
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8	ORGANE UND AUSSCHÜSSE	5
§ 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10	DAS PRÄSIDIUM	7
§ 11	PRÄSIDIUM IM SINNE DES GESETZES	8
§ 12	HAMBURGER TANZSPORTJUGEND (HTSJ)	8
§ 13	ROCK'N'ROLL	8
§ 14	DAS EHRENGERICHT	8
§ 15	KASSENPRÜFER/KASSENPRÜFERINNEN	9
§ 16	ORDNUNGEN	9
§ 17	AUFLÖSUNG	9
§ 18	INKRAFTTRETEN	9

HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen **Hamburger Tanzsportverband e.V. (HATV)**. Er ist Fachverband im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und Landesverband des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).

2. Der HATV ist am 05. Dezember 1963 unter der **Nr. 69 VR 6666** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter dem Namen „Hamburger Amateur-Tanzsport-Verband e.V. (HATV)“ eingetragen worden.

3. Der Sitz des HATV ist Hamburg.

4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem HATV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem HATV, ist Hamburg.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des HATV ist die Förderung des Tanzsports im Landesgebiet, diesen zu pflegen und den ideellen Charakter zu wahren. Der HATV ist das Selbstverwaltungsorgan der Tanzsportvereine und der Tanzsportabteilungen anderer Vereine.

2. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem HSB, den Organen des DTV und seiner anderen Landesverbände, Anschlussorganisationen und Ausschüsse, den Behörden des Landes und der Öffentlichkeit.

3. Er fördert die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Hamburger Tanzsportjugend (HTSJ) nach den Richtlinien des Landes sowie des Landes- und Bundesjugendplanes.

4. Der HATV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der HATV steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

2. Der HATV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und wird in seiner Umsetzung durch das DTV-Präsidium gewährleistet.

3. Der HATV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

4. Die Sporthoheit steht dem DTV zu und den von ihm delegierten Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung (gemäß § 4 Ziffer 3 DTV-Satzung).

5. Der HATV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HATV.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HATV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des HATV arbeiten ehrenamtlich.

7. Zuwendungen an den HATV aus zweckgebundenen Mitteln des DTV, des Landes, des HSB oder einer Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem HATV gehören ordentliche, außerordentliche, Anschluss-, fördernde und Ehrenmitglieder an.

2.1. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine bzw. Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Gemeinnützigkeits-Vorschriften entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Sie müssen gleichzeitig ordentliches Mitglied im DTV und in einem Landessportbund sein.

2.2. Außerordentliche Mitglieder sind die rechtsfähigen Vereine oder Abteilungen, die die in Absatz 2.1. genannten Ziele verfolgen und die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür in Absatz 2.1. gefordert werden. Sie müssen gleichzeitig außerordentliches Mitglied im DTV sein. Sie sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft sichern und beantragen.

2.3. Anschlussmitglied können die Vereine bzw. Vereinsabteilungen und Institutionen werden, deren tanzsportliche Disziplinen nicht durch den DTV abgedeckt sind, z.B. Volkstanzgruppen, Squaredancegruppen oder vergleichbare Gruppierungen. Die Anschlussmitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund voraus.

2.4. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des HATV fördern.

2.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.

3. Eine Umwandlung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft in eine Anschlussmitgliedschaft ist nicht möglich.

4. In Ausnahmefällen können auch Tanzsportabteilungen von Sportvereinen und Tanzsportvereine in Vereinsgemeinschaften, die räumlich in anderen Landesverbänden beheimatet sind, Mitglied im HATV werden, sofern entweder der Stammverein oder einige Sparten dieses Stammvereins oder Vereine aus Vereinsgemeinschaften fachsportlich bereits im HSB verankert sind.

§ 5 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten, das entscheidet.

2. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 4 Ziffer 2 nicht, muss der Aufnahmeantrag abgelehnt werden.

3. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet. Hierauf ist der Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag das Präsidium abgelehnt hat, hinzuweisen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,

1.1. in ihren Angelegenheiten, soweit dadurch nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des HATV beeinträchtigt werden, jede ideelle Unterstützung vom HATV zu beanspruchen und zu erhalten,

1.2. die Einrichtungen des HATV zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen.

2. Mitglieder, denen die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt worden ist, erhalten keine finanzielle Unterstützung vom Verband. Eine beratende Unterstützung kann nur entgeltlich erfolgen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den HATV Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

4. Die Mitglieder unterliegen den Ordnungen des DTV.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Beitrags- und Umlagepflicht für das folgende Geschäftsjahr bleibt bestehen, wenn die Kündigung nicht bis zum 30.9. bei der Geschäftsstelle des HATV eingegangen ist.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes im DTV hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im HATV zur Folge. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bis zur Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung beim HATV bestehen.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet bei Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.

4. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf. Die zweite Mahnung muss auf die vorgenannten Folgen hinweisen

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Absicht zum Ausschluss muss aus der mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebenen Tagesordnung ersichtlich sein. Dem betroffenen Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe und Ausschüsse

1. Organe des HATV sind:
1.1. Mitgliederversammlung
1.2. Präsidium
1.3. Delegiertenversammlung der Hamburger Tanzsportjugend (HTSJ)
1.4. Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung der Rock'n'Roll betreibenden Mitglieder

2. Ständige Ausschüsse des HATV sind:
2.1. Jugendausschuss
2.2. Sportausschuss
2.3. Rock'n'Roll-Ausschuss

3. Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung weiterer Ausschüsse beschließen. Jeder Ausschuss mit Ausnahme des Ehrengerichts wird von dem Präsidiumsmitglied geleitet, das für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Alle Ausschüsse haben gegenüber dem Präsidium nur beratende Funktion.

4. Aufgaben und Zusammensetzung des Sportausschusses werden in einer Sportausschussordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HATV. Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und ist insbesondere zuständig für:
1.1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Berichte der Ausschüsse,
1.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen,
1.3. Entlastung des Präsidiums,
1.4. Neuwahlen,
1.5. Beschlussfassung über Haushaltspläne,
1.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
1.7. Beschlussfassung über Anträge.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst zwischen dem 1. Februar und dem 31. März als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder auf begründeten Antrag von einem Viertel der Stimmen der Mitglieder gemäß Ziffern 5.1.1. und 5.1.2. innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

3.1 Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

3.2 Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert bzw. ergänzt werden.

4.1 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingegangen sein.

4.1.1 Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

4.2. Satzungsändernde Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung vorgesehen sind und wenn der Antrag den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird.

5.1.1 Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie erhalten für die ersten 50 Einzelmitglieder drei Stimmen, für je angefangene weitere 50 Einzelmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 12 Stimmen. Für die Berechnung der Stimmenzahl im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des betreffenden Jahres maßgebend, bei erst im Laufe des betreffenden Jahres aufgenommenen Mitgliedern der Mitgliederbestand im Aufnahmezeitpunkt. Die relevante Anzahl der Einzelmitglieder muss dem Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Zusendung einer Kopie des bis zum 15.1. eines Jahres an den DTV zu sendenden Meldebogens schriftlich mitgeteilt worden sein. Andernfalls erhalten die Mitglieder nur 3 Stimmen.

5.1.2. Außerordentliche, Anschluss- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und je eine Stimme.

5.1.3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion.

5.2 Das Stimmrecht für Mitglieder ruht, wenn sie noch für vorhergehende Geschäftsjahre Beitragsschulden an den HATV haben, und diese nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin auf dem Konto des HATV eingegangen sind.

5.3. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied muss schriftlich erfolgen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für satzungsändernde Beschlüsse, für den Ausschluss eines Mitgliedes und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.

7.1 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Verbandes verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem jeweils nächstfolgenden Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 Ziffer 1 geleitet. Während der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin wird die Versammlung von dem bisherigen Vizepräsidenten/der bisherigen Vizepräsidentin – im Verhinderungsfall von dem jeweils nächstfolgenden Mitglied des bisherigen Präsidiums gemäß § 10, Ziffer 1 - geleitet. Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und innerhalb von

6 Wochen den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden ist. Werden innerhalb eines Monats nach Zugang keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so sind diese durch das Präsidium auf der nächsten Präsidiumssitzung durch Beschlussfassung zu klären. Der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser Beschluss zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
1.1. Präsident/Präsidentin
1.2. Vizepräsident/Vizepräsidentin
1.3. Schatzmeister/Schatzmeisterin
1.4. Schriftführer/Schriftführerin
1.5. Sportwart/Sportwartin
1.6. Lehrwart/Lehrwartin
1.7. Landespressesprecher/Landespressesprecherin
1.8. Landesjugendwart/Landesjugendwartin
1.9. Vertreter/Vertreterin für Jazz und Modern/Contemporary

2. Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Bei der Führung der Verbandsgeschäfte hat es sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten. Der Geschäftsbereich „Frau im Sport“ wird durch Geschäftsverteilung bzw. durch Beauftragung geregelt.

3.1.1. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Ziffern 1.1. bis 1.7. werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.

3.1.2 Die Präsidiumsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat/eine Kandidatin vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist der Kandidat/die Kandidatin, der/die mehr als 50% der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der 1. Wahlgang keine entsprechende Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dann gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich nach dem 2. Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

3.1.3 Die Nichtbesetzung von bis zu 2 Präsidialposten bei Übernahme der Pflichten von je einem anderen Präsidiumsmitglied, d.h. Reduzierung des Präsidiums auf 9 oder 8 Personen, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3.1.4 Falls im Laufe der Amtsperiode Präsidiumsmitglieder ausscheiden, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, ist das Präsidium berechtigt, sich auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin zu ergänzen oder zwei Präsidialposten zusammen zu legen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind die ergänzten Präsidiumsmitglieder bzw. die zusammengelegten Präsidiumsposten per Abstimmung gemäß Ziffer 3.1.2 zu bestätigten. Erfolgt keine Bestätigung, so sind die unbesetzten Posten gemäß Ziffer 3.1.2 zu wählen.

3.2. Der Jugendwart/die Jugendwartin wird mit gleicher Amtszeit wie das Präsidium von der Jugendversammlung HTSJ gewählt. Der Jugendwart/die Jugendwartin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Erfolgt eine Wahl durch die Jugendversammlung nicht oder wird der gewählte Jugendwart/die gewählte Jugendwartin nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, so ist der Jugendwart/die Jugendwartin wie die übrigen Präsidiumsmitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen.

3.3 Der Vertreter/die Vertreterin für Rock´n´Roll ist der/die Vorsitzende des HRBV. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung dieses Verbandes gewählt. Die Amtszeit ergibt sich aus der Satzung dieses Verbandes.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Ziffer 1.1. bis 1.8., darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gemäß § 11, anwesend ist.

5.1. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem jeweils nächstfolgenden Mitglied des Präsidiums gemäß Ziffer 1, geleitet.

5.2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. § 10, Ziffer 4 gilt analog. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.

6. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen, die unter Vorsitz eines Präsidialmitgliedes bestimmte Aufgaben übernehmen. Die Ausschüsse sind dem Präsidium für ihre Arbeit verantwortlich. Alle Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen.

7. Das Präsidium ist berechtigt, Beauftragte für bestimmte Aufgaben zu benennen.

8. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 11 Vorstand im Sinne des Gesetzes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der/ Vizepräsident/die Vizepräsidentin, und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeweils zwei von ihnen vertreten den HATV gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Hamburger Tanzsportjugend (HTSJ)

1. Die Hamburger Tanzsportjugend ist die Jugendorganisation des HATV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Buchhaltung obliegt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin der HTSJ. Die HTSJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung); sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Über die Verwendung der der HTSJ vom HATV zufließenden Mittel ist dem HATV-Präsidium regelmäßig zu berichten. Das Präsidium hat das Recht in besonderen Ausnahmefällen die Mittelzuweisungen zu kürzen.

3. Die Vertretung des Verbandes innerhalb der deutschen Tanzsportjugend und der Hamburger Sportjugend obliegt der HTSJ als Jugendorganisation des HATV.

§ 13 Rock'n'Roll

1. Die Mitglieder des HATV, die zugleich auch dem Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV) angehören, bilden die Delegiertenversammlung der Rock'n'Roll betreibenden Mitglieder. Sie sind im Hamburger Rock´n´Roll Verband e.V. (HRBV) zusammengeschlossen.

2. Alles weitere regelt die Satzung des HRBV, die sich die Rock'n'Roll betreibenden Mitglieder selbst geben und die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Der HRBV verwaltet sich eigenverantwortlich.

4. Die von den Rock´n´Roll betreibenden Mitgliedern für deren Einzelmitglieder zu entrichtenden Beiträge fließen in voller Höhe an den HRBV zurück. Zahlbar je zur Hälfte am 30.3. und 30.9. eines jeden Jahres.

§ 14 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht entscheidet auf Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Präsidium als Organ des Verbandes, die die Verbandsarbeit oder die Interessen des Verbandes wesentlich berühren. Ausgenommen hiervon sind vermögensrechtliche Streitigkeiten, für die ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und Meinungsverschiedenheiten, die ihren Ursprung außerhalb der Verbandsarbeit haben.

2. Das Ehrengericht ist auf Antrag einer Partei unverzüglich durch den Präsidenten//die Präsidentin formlos zu berufen. Es besteht aus je einem von jeder Partei zu benennenden Mitglied und einem/einer Vorsitzenden,

den/die Benannten gemeinsam bestimmen. Der/Die Vorsitzende und die Vertreter/Vertreterinnen jeder Partei können nur Mitglieder von ordentlichen Verbandsmitgliedern sein.

3. Das Ehrengericht ist in seiner Verhandlungsführung frei. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Parteien und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

4. Der Spruch des Ehrengerichtes ist für die Parteien verbindlich. Will ein Mitglied als Partei sich dem Schiedsspruch nicht fügen, so ist es zum Austritt mit Wirkung auf das der Verkündigung folgende Monatsende berechtigt und verpflichtet. In Ermangelung einer Austrittserklärung gilt der Austritt mit Ablauf eines weiteren Monats als erfolgt. Ist der Vorstand Partei, tritt an Stelle des Austritts die Amtsniederlegung.

5. Erfolgt keine Einigung über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ehrengerichtes, so wird dieser/diese vom Präsidium des DTV bestimmt.

§ 15 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und zwei Ersatzkassenprüfer/Ersatzkassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des HATV zu gewähren.

3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des HATV und der HTSJ zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

4. Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht mit Mitgliedern des Präsidiums verehelicht, verwandt oder verschwägert sein.

§ 16 Ordnungen

1. Über die Beitrags- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere für die Mitglieder des HATV verbindliche Ordnungen beschließen.

3. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des HATV kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der nach § 9 Ziffer 5.1.1. und 5.1.2. möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des HATV dem HSB zu übereignen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und jeweils alle weiteren Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg in Kraft.